

§ 60  
Überspringen einer Jahrgangsstufe

<sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz kann besonders befähigten Schülerinnen und Schülern das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. <sup>3</sup> Hinsichtlich der Probezeit gilt § 31 entsprechend.